



KREIS
WARENDORF

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang **1993**

Ausgabe-Nr. **56**

Ausgabetag **23.12.1994**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

Inhalt

GEMEINDE BEELEN

- | | | | |
|-----|----------|--|----------------|
| 650 | 19.12.94 | a) Satzung vom 19.12.1994 über die Änderung der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan "Seehusen II" | 1717 -
1721 |
| 651 | 19.12.94 | b) Durchführung des Anzeigeverfahrens der Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Bauenrodt 5" | 1722 -
1725 |

STADT DRENSTEINFURT

- | | | | |
|-----|----------|---|----------------|
| 652 | 19.12.94 | a) Satzung vom 19.12.1994 zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 29. Sept. 1992 zur Entwässerungssatzung vom 17.09.1990 | 1726 -
1727 |
| 653 | 19.12.94 | b) Satzung vom 19.12.1994 zur 4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.1990 | 1728 -
1729 |

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
654	19.12.94	c) Satzung vom 19.12.1994 zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 17.05.1994	1730 - 1732
655	19.12.94	d) Satzung vom 19.12.1994 zur 1. Änderung der Gebührensatzung vom 17.05.1994 zur Satzung über die Abfallentsorgung vom 17.05.1994	1733 - 1735
656	19.12.94	e) Satzung vom 19.12.1994 zur 12. Änderung der Gebührensatzung vom 24.04.1980 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 24.04.1980	1736 - 1737
657	19.12.94	f) Satzung vom 19.12.1994 zur 1. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 13.05.1993	1738 - 1740
GEMEINDE EVERSINKEL			
658	15.12.94	a) Satzung zur 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Schmaler Kamp" im vereinfachten Verfahren vom 15.12.1994	1741 - 1743
X 659	15.12.94	b) Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 16.10.1994	1744
660	19.12.94	c) Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich Kolpingstraße" vom 19.12.1994	1745 - 1749
661	16.12.94	d) 3. Satzung vom 16.12.1994 zur Änderung der Gebührensatzung vom 19.12.1994 zur Satzung über die Abfallentsorgung vom 19.12.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.1993	1750
662	16.12.94	e) 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände	1751
663	16.12.94	f) Betriebssatzung für die Gemeindewerke Everswinkel	1752 - 1756
664	16.12.94	g) Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 16.12.1994	1757 - 1765
665	16.12.94	h) Hauptsatzung vom 16.12.1994	1766 - 1774
GEMEINDE OSTBEVERN			
666	16.12.94	Melderegisterauskünfte 1994	1775

GEMEINDE EVERSWINKEL

Az.: 61.82.40 Bn/Gr1

BEKANNTMACHUNG

der Gestaltungssatzung gem. § 81 Bauordnung NW
zum Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich Kolpingstraße"
vom 19.12.1994

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.12.1994 gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) i.V.m. § 81 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 467) oben bezeichnete Satzung mit nachfolgendem Inhalt beschlossen:

1. Außenwandflächen

Die Außenwandflächen aller Gebäude einschließlich Garagen sind ausschließlich in Verblendmauerwerk -unglasiert und mit Ausnahme von Kalksandsteinvormauersteinen- auszuführen.

2. Dächer

2.1 Die Dacheindeckung ist nur in Tonziegeln, Betondachsteinen, Schiefer oder insoweit vergleichbaren Materialien zulässig.

2.2 Dacheinschnitte und -aufbauten dürfen ein Drittel der Baukörperlänge nicht überschreiten und müssen einen Mindestabstand von 2 m zum Ortgang haben. Dachgauben eines Gebäudes müssen gleichgestaltet werden (z. B. nur Schleppgauben) und dürfen erst zwei Pfannenreihen unterhalb der Firstlinie beginnen.

Anlagen zur Energieversorgung (Solaranlagen) auf den Dachflächen können zugelassen werden, wenn sie sich der Gestaltung des Hauptgebäudes anpassen. Hierzu können aus technischen Gründen Teilflächen des Daches mit steilerer Neigung (maximal 60°) oder mit geringerer Neigung (mindestens 30°) ausgeführt werden.

2.3 Dachüberstände sind zulässig im Bereich der Traufe und im Bereich des Ortganges bis maximal 1 m, jeweils horizontal gemessen.

2.4 Eine Begrünung der Dächer ist zulässig. Dabei kann eine flachere Neigung als festgesetzt, jedoch mindestens 25°, zugelassen werden.

3. Höhenangaben

- 3.1 Die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß ist nur bis maximal 0,5 m über Straßenkrone zulässig, gemessen gegenüber der Grundstückszufahrt.
- 3.2 Geländeabgrabungen (z. B. Lichtschächte) sind bis maximal ein Drittel der jeweiligen Gebäudeseitenlänge und bis maximal 1,50 m unter Unterkante der Kellergeschoßdecke zulässig; die Breite der Sohle (Abstand zwischen Außenmauerwerk und Beginn der Abböschung) darf maximal 0,5 m, die Böschungsneigung muß mindestens 45° betragen.
- 3.3 Die Traufhöhe, gemessen von der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß bis zum Traufpunkt -Unterkante Dachrinne-, darf 3,30 m nicht überschreiten.
- 3.4 Die Firsthöhe darf höchstens 9 m betragen, gemessen von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß bis Oberkante Firstpfanne.

4. Nebengebäude, Garagen, Carports

- 4.1 Für das Außenwandmaterial von Garagen gilt sinngemäß die Ausführung des Hauptbaukörpers. Sie sind mit geneigtem Dach oder Flachdach zu errichten. Für geneigte Dächer ist eine Neigung von 25° bis 48° zulässig. Zwei oder mehrere zusammenhängende Garagen können mit einem gemeinsamen Dach errichtet werden. Für die Eindeckung geneigter Dächer gilt sinngemäß die Dacheindeckung des Hauptbaukörpers.

Im Wege der Ausnahme gem. § 68 Abs. 1 BauO NW können andere Dachformen/-neigungen zugelassen werden, wenn eine Begrünung des Daches vorgesehen und ein Einfügen der Dachgestaltung in die Umgebungsbebauung gegeben ist.

- 4.2 Offene Garagen als Carports sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - Es dürfen maximal zwei Seiten (eine Längs- und eine Querwand) mit Mauerwerk -wie das Hauptgebäude- ausgeführt werden.
 - Das Holzwerk muß naturfarben belassen sein oder die gleiche Farbgebung wie das Holzwerk des Wohnhauses erhalten.
 - Es muß ein lichtdurchlässiger oberer Abschluß vorgesehen werden.

- Die Carports müssen eine berankende Bepflanzung erhalten.

4.3 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO dürfen wahlweise in naturfarbenem Holz oder in Material und vorwiegendem Farbton wie die Außenwandflächen des Hauptgebäudes errichtet werden und eine Höhe von 2,50 m bei Flachdach bzw. eine Firsthöhe von 3,50 m bei Satteldach nicht überschreiten.

5. Einfriedungen / Vorgärten

5.1 Als Einfriedung in den Bereichen zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche (Vorgarten) sind -auch seitlich zu den Nachbargrundstücken hin- nur lebende Hecken aus einheimischen und dorfgerechten Gehölzen, sowie auf 0,5 m Höhe begrenzte feste Einfriedungen zulässig. Als Abgrenzung der Wohngärten sind nur Zäune bis zu 1,0 m Höhe in Verbindung mit einer beidseitigen Begrünung sowie generell Hecken zulässig.

5.2 In den jeweiligen Straßenbereichen soll die Vorgartengestaltung so mit der Nachbarschaft abgestimmt werden, daß überwiegend gleiche Bepflanzungen gewährleistet sind.

5.3 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Schlußabnahme des Gebäudes gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Auf jedem Privatgrundstück ist mindestens ein Laubbaum anzupflanzen.

5.4 Bei Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind einheimische und dorfgerechte Pflanzenarten zu wählen.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 "Südlich Kolpingstraße"/Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ist in anliegendem Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich Kolpingstraße" mit Begründung sowie die Gestaltungssatzung zu diesem Bebauungsplan einschl. der Begründung werden bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel, Bauverwaltungsamt, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

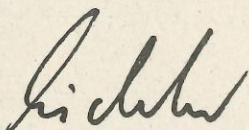
Mit der Bekanntmachung tritt obengenannte Satzung in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

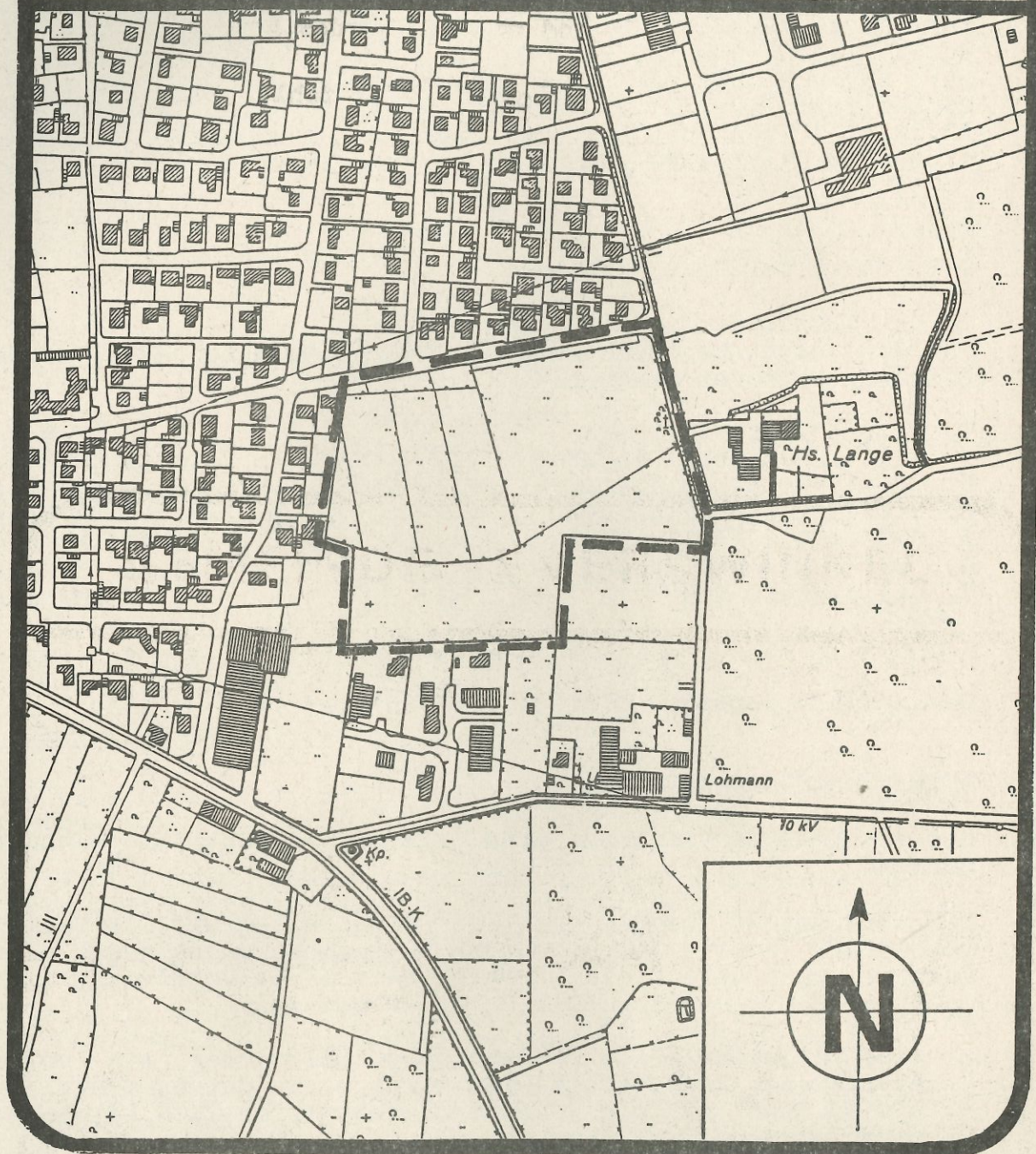
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 19.12.1994



-Richter-
(Bürgermeister)

GEMEINDE EVERS WINKEL



Übersichtsplan

M. 1:5000



Geltungsbereich der Gestaltungssatzung
gem. § 81 Bauordnung NW zum
Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich Kolping-
straße"

Anlage zur Bekanntmachung betr. die Gestaltungssatzung
gem. § 81 BauO NW zum Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich
Kolpingstraße"